

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

JU- Steuerberatungsgesellschaft mbH, Postfach 10 02 10, 76483 Baden- Baden

BADEN-BADEN
POSTFACH 10 02 10
76530 BADEN-BADEN
PRINZ-WEIMAR-STRASSE 12
TELEFON (07221)2735- 0
TELEFAX (07221) 26102

Oktober 2024

Mandanten-Rundschreiben IV / 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über kürzlich veröffentlichte Gesetze, Urteile und Erlasse.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Testament – ob Bierdeckel oder Kneipenblock | 1 |
| 2. Familienstiftung: Steuer nach “entferntestem Berechtigten“ | 2 |
| 3. Vorüberlegungen beim Schenken | 3 |
| 4. Das steuerliche Schicksal von Darlehenszinsen... | 4 |
| 5. Die verkürzte Restnutzungsdauer eines Gebäudes... | 5 |
| 6. Streit um Aufzeichnungen fürs Arbeitszimmer | 7 |
| 7. Verluste in die Gewerblichkeit zu ziehen... | 8 |
| 8. Lohnsteuerpauschalierung bei Teil-Betriebsfeier | 9 |
| 9. Die Pensionszusage ist ein steuerliches Minenfeld... | 10 |
| 10. Ungeklärte Vermögenszuwächse beim Gesellschafter-Geschäftsführer... | 12 |
| 11. Nachweis eines Einspruchs per E-Mail | 12 |
| 12. Hinterbliebenenversorgung in der betrieblichen Altersversorgung | 13 |
| 13. Geschäftsführer haftet nicht persönlich für Einhaltung des Mindestlohns | 14 |
| 14. Kein Versicherungsschutz, wenn Wasser vom Garagendach ins Haus läuft | 15 |
| 15. Kommt die Vermögenssteuer zurück? | 16 |

1. Testament – ob Bierdeckel oder Kneipenblock...

... **das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) macht das Vererben einfach.** Die Regelung im § 2247 BGB ist dabei einfacher gehalten (und besser geeignet), als so manch moderne amtliche „Ausfüllvorgabe“. Es reicht eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung, mit der Angabe von Zeit (Tag, Monat, Jahr) und Ort der Niederschrift. Sie sollte den Familiennamen und den Vornamen des Erblassers in der Unterschrift enthalten. Allerdings reicht es, wenn eine andere Unterschrift zur Feststellung der Urheberschaft ausreicht. **Natürlich ist auch zu erwähnen, wer erben soll** und es hilft später, wenn die Überschrift über allem auch „Mein Testament“ lautet.

- Ein OLG hatte über solch ein einfaches Testament zu entscheiden. Ein Gastwirt hatte es **auf einem Zettel aus dem Kneipenblock** verfasst und **im Gastraum hinter der Theke** (mit anderen wichtigen Schriftstücken) aufbewahrt. Darin war zu lesen: „BB kriegt alles, Unterschrift, 04.12.15“. BB war dabei lediglich der Spitzname seiner Partnerin, die der Kneipenwirt allerdings schon seit über 30 Jahren kannte. **Die Lebensgefährtin beantragte denn auch den Erbschein als Alleinerbin**, aber dagegen legten die **vier Kinder einer vorverstorbenen Schwester** des Wirts Protest ein. Wer hinter dem Spitznamen „BB“ stecke, sei nicht sicher und auch habe dem Onkel wohl der Testierwille gefehlt, wenn er eine so wichtige Sache auf einem Kneipenblock verfasst habe. Sie seien daher als gesetzliche Erben zu sehen. Die Sache ging durch die Instanzen.

Der Erbrecht-Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg (AZ.: 3 W 96/23) betrachtete den handschriftlichen Text auf dem Zettel als **wirksames Testament**. Der Erblasser habe nach seiner Überzeugung das Schriftstück selbst verfasst und die lediglich mit Spitznamen genannte Person sei eindeutig seine Partnerin. **Dass der Nachlass verbindlich geregelt werden sollte, ergab sich aus Zeugenaussagen.**

Dass der Zettel nicht als Testament bezeichnet war und zudem hinter der Theke gelagert wurde, störte das Gericht nicht. Zum einen sei es eine Eigenart des Erblassers gewesen, für ihn wichtige Dokumente hinter dem Tresen zu lagern. Zum anderen nahm es die Zeugenaussage der Tochter der Erbin als Beweis, die berichtet hatte, dass der Wirt zu ihnen nach Hause gekommen war, um ihrer Mutter alles zu vermachen. Sie habe daraufhin die Schriftlichkeit veranlasst. Eindeutig war die Unterschrift des Wirts. Die Partnerin wurde durch das Kneipenzetteltestament rechtmäßige Erbin.

2. Familienstiftung: Steuer nach “entferntestem Berechtigten“

Die Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung (um sich selbst oder Nachkommen zu versorgen), **kostet erst einmal ganz normale Schenkungsteuer**. Streit gab es dabei vor dem Bundesfinanzhof (Az.: II R 25/21) um den zu gewährenden **Freibetrag**. Der richtet sich nämlich nach den Freibeträgen der an dem Stiftungsvermögen Berechtigten.

Die Stifter, ein Ehepaar, hatte eine Stiftung mit 443.051 Euro (Steuerwert) **ausgestattet**. Dadurch sollte die Familienstiftung die angemessene Versorgung des Ehepaars, die angemessene finanzielle Unterstützung der Tochter der Stifter, sowie die angemessene finanzielle Unterstützung weiterer Abkömmlinge des Stammes garantieren. Dies jedoch erst nach Wegfall der vorherigen Generation.

- **Bei Bemessung der Schenkungsteuer** ordnete das Finanzamt die Übertragung des Vermögens gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz als **an den “entferntesten Berechtigten“** ein. Es standen in der Satzung auch “weitere Abkömmlinge“ nach der begünstigten Tochter der Stifter, also auch Enkel und Urenkel. **Für Urenkel. So das Finanzamt, gelte nur ein Freibetrag von 100.000 Euro** gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 3 Erbschaftsteuergesetz und diese seinen nun mal die entferntesten Berechtigten laut Urkunde. Es setzte 59.175 Euro Schenkungsteuer fest.

Das Ehepaar argumentierte noch, dass nach der Satzung die Enkel und Urenkel erst nach Ableben der vorangehenden Generation Leistungen erhalten sollten. Dies hielt der Bundesfinanzhof allerdings nicht für relevant. Dies ändere nämlich nichts daran, dass sowohl Enkel als auch (!) die Urenkel potenziell von den Stiftern bereits begünstigt werden sollten.

Für die strenge Anwendung spreche auch, dass für die Zuwendung an die Stiftung nicht, wie es das Gesetz ansonsten für Dritte vorsehe, “nur“ ein Freibetrag von 20.000 Euro gewährt werde, sondern ausnahmsweise die Freibeträge der Begünstigten. Der Stifter habe somit die Möglichkeit, eine günstigere Steuerklasse und einen höheren Freibetrag zu erhalten. Da das Gesetz auf die Bestimmungen der jeweiligen Stiftungssatzung abstelle, habe es jeder Stifter zumal selbst in der Hand, welche Generation er bedenken möchte, verbunden mit welchem Freibetrag.

Fazit: Je nach der von Stiftern bestimmten Reichweite der Familienstiftung (nächste Generation, übernächste Generation oder weitere) **richtet sich der Schenkungsteuerfreibetrag**. Für Kinder wären es 400.000 Euro, für die Enkel 200.000 Euro. Soll die Stiftung noch weitere Generationen versorgen, gilt nur ein Freibetrag von 100.000 Euro für die Urenkelgeneration.

3. Vorüberlegungen beim Schenken

Bei Schenkungen an die Liebsten gilt es, den Fiskus im Blick zu behalten, nicht nur wegen möglicher Verschärfungen oder der Freibeträge, die man alle 10 Jahre nutzen kann. Schließlich möchte man sein Vermögen in allen nur denkbaren Fällen sicher und eben steuergünstig verteilt sehen.

Dabei sollte man sich vor (!) dem Schenken mit seinem Berater zusammensetzen, um die Möglichkeiten durchzusprechen. Dabei ist auch auf Ereignisse und Geschehensabläufe einzugehen, die man nicht so gerne hätte oder an die man noch gar nicht gedacht hat. Etwa den Fall, dass der/die Beschenkte (meist Kinder oder Ehepartner) vor einem selbst sterben. Im Kopf haben Schenker meist nur den normalen Lauf des Lebens, **Schicksalsschläge** bleiben außen vor. Die haben´s aber manchmal in sich: Schenken etwa Eltern ihren Kindern eine Immobilie (oder andere Werte), **ist die Schenkung bis zu einem Betrag von 400.000 Euro pro Elternteil schenkungssteuerfrei**. Stirbt aber das Kind unverheiratet und ohne Nachkommen, fällt sein Vermögen nach dem Gesetz zurück an die Eltern. **Deren Freibetrag in Erbschaftsteuerklasse I liegt aber nur bei je 100.000 Euro**. In diesem Falle wären 300.000 Euro in Steuerklasse I steuerpflichtig, 33.000 Euro je Elternteil gingen an den Fiskus.

- Vermeidbar wäre diese Besteuerung, wenn sich der Schenker **im Schenkungsversprechen vorbehalten hätte, dass bei Tod das Geschenk bei dieser Konstellation zurückgefordert werden könne**. In diesem Fall würde bei einem vorzeitigen Versterben der Beschenkten der Fiskus leer ausgehen. Solche Vorbehalte sollte man sich für vielerlei Wendungen des Schicksals überlegen.

Etwa für den Fall einer **Ehescheidung** kann ein Schenkungswiderruf vorbehalten werden. Ähnliche Vorkehrungen wären auch für den **Vermögensfall**, bzw. die **Insolvenz des Beschenkten** sinnvoll und für die Variante, dass **Zwangsvollstreckung in das Geschenk** betrieben würde. Ein schriftliches Widerrufsrecht, vorab vereinbart, könnte in manchen Fällen das Schlimmste verhindern.

- Weitere Rückforderungsrechte sollten für **Spielsucht** oder **Alkohol- und Drogenmissbrauch** überlegt werden. Wird der Beschenkte **geschäftsunfähig** oder ist seine **freie Willensentscheidung** (etwa durch Krankheit oder Sucht) beeinträchtigt, kann der Schenker dies als Rückforderungsgrund formulieren.

Bei Immobilien oder anderen wertvollen Gegenständen, wie Oldtimern oder Kunst, kann es zudem angebracht sein, das **Verschenken oder Verkaufen von der ausdrücklichen Zustimmung des Schenkers abhängig** zu machen. Um eine Umgehung beschränkter Vereinbarungen zu vermeiden, sollte der Widerruf der Schenkung auch für den Fall möglich sein, dass der Beschenkte an dem Wertgegenstand einen Nießbrauch bestellt, bei Beteiligungen eine Unterbeteiligung einräumt oder (bei Kunst, Schmuck, Oldtimern etc.) die Sache verpfändet.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Bei Immobilien könnte es auch hilfreich sein, das abbedungene Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht durch eine **Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch** abzusichern. Misstrauischen Schenkern raten Experten auch, sich im Rahmen der Schenkung (danach ist es, wie in den meisten Fällen, zu spät) **eine Vollmacht geben zu lassen, mit der ohne Mitwirkung des Beschenkten die vorbehaltenen Rückübertragung selbst bewirkt werden kann**. Insbesondere müssen Schenker hierbei sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben können, um unabhängig vom Willen des Beschenkten (eben auch gegen dessen Willen) handeln zu können.

4. Das steuerliche Schicksal von Darlehenszinsen...

...sollte man bei privaten Teil-Schenkungen fremdvermieteter Immobilien im Auge behalten. Wird nämlich das Darlehen nicht auch anteilig an den Beschenkten übertragen, fällt für die Zukunft die steuerliche Anerkennung bei den Werbungskosten weg.

- **So geschehen in einem Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen** (Az.: 3 K 163/23). Ein Vater hatte 2013 ein Mietgrundstück erworben, das er 2019 zu einem Anteil von 2/5teln an seinen Sohn übertrug. Im § 4 des Vertrages war die Grundbuchbelastung aufgeführt, dort hieß es auch: „Die vorbezeichnete Grundschuld wird von dem Erwerber entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen.“ Der Bank wurde aber ein Schuldnerwechsel nicht gemeldet.

Als die durch die Vermögensübertragung entstandene „vermögensverwaltende GdbR“ ihre Steuererklärung abgab, führte sie dort auch die für die Finanzierung angefallenen Darlehenszinsen des Mietobjektes als Werbungskosten an. **Das Finanzamt allerdings berücksichtigte lediglich 3/5tel der Werbungskosten, den notariellen Vertrag hatte man sich dabei genau angeschaut.**

Im Übergabevertrag sei schließlich keine anteilige Übernahme der bestehenden Darlehensverbindlichkeit durch den übernehmenden Sohn beurkundet, sondern nur „**die Haftung**“ dafür. Der Vater hatte wohl die gesamten Zinsaufwendungen an die Bank weiter vom eigenen Konto überwiesen. Mit der war im Nachgang auch keine anteilige Darlehensübernahme vereinbart worden.

- **Die Argumentation: Bei der BGB-Gesellschaft seien die Zinsaufwendungen eines jeden Miteigentumsanteilers gesondert zu beurteilen.** Eine ausschließlich vermögensverwaltend tätige Personengesellschaft sei schließlich keine Mitunternehmerschaft (im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EstG), die auch nicht über ein Sonderbetriebsvermögen verfüge.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Somit seien die Einnahmen und eben auch die Werbungskosten der Vermietungs-GdbR den Miteigentümern grundsätzlich nach deren Verhältnissen zuzuordnen. Im Fall habe der Vater mehr von den Werbungskosten getragen, als er nach seinem Miteigentumsanteil hätte zahlen müssen. Dies sei steuerrechtlich nicht anzuerkennen.

- **Das Finanzgericht stellte fest, dass Vater und Sohn zwar beabsichtigt hatten, auch die Darlehensverbindlichkeiten zu 2/5teln zu übergeben, dies aber tatsächlich nicht stattgefunden hatte.** Jedenfalls bis zum Ablauf des Streitjahres (2020) kam es weder zu einer Schuldübernahme, einem Schuldbeitritt oder einer internen Freistellungsvereinbarung zwischen den beiden. Der Vater war alleiniger Darlehensschuldner der Sparkasse geblieben und hatte auch alleine den Zins- und Kapitaldienst erbracht.

Fazit: Bei einer teilweisen Übertragung fremdfinanzierter Vermietungsobjekte, meist an Familienmitglieder, sollte man an den tatsächlichen (anteiligen) Übertrag des Darlehens denken, wenn die Sache zur Bildung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts führt. Die Sache geht noch zur Revision an den Bundesfinanzhof (Az.: IX R 3/24), der die Angelegenheit wahrscheinlich auch unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen wird.

5. Die verkürzte Restnutzungsdauer eines Gebäudes...

... zur Festlegung einer (höheren) Abschreibung für Abnutzung (AfA) kann nur durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen begründet werden, sofern dieser dabei eine **anerkannte Bewertungsmethode** anwendet. Der Bundesfinanzhof (Az.: IX R 14/23) bestätigt aktuell, dass eine kürzere AfA auf dieser Grundlage nachgewiesen werden kann. Allerdings **nicht vom Steuerpflichtigen selbst.**

- **Ein Mann hatte seinen Kindern ein altes Bürogebäude (Baujahr 1970) samt Betriebswohnung und Lagerhalle vererbt.** Nach seinem Tod erlangte seine Lebensgefährtin lebenslangen Nießbrauch, die auch die noch vorhandenen Kredite übernahm. Im Jahr 2013 verkaufte einer der Söhne seinen Miteigentumsanteil für 150.000 Euro an die Lebensgefährtin. Diese setzte in ihrer Einkommensteuererklärung das Gebäude mit 122.704 Euro an und legte die AfA auf 20.451 Euro. Die **Restnutzungszeit von nur 6 Jahren** begründete sie damit, dass die Nutzungsdauer des Gebäudes schließlich 50 Jahre (2% AfA) betrage und es bereits 44 Jahre auf dem Buckel hätte. Das Finanzamt veranlagte zunächst erklärungsgemäß, dann aber kam der Änderungsbescheid, in dem **nur noch die typisierte AfA in Höhe von 2%** (also 2.455 Euro) gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz gewährt wurde.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Die Sache ging vor das Finanzgericht Köln, vor dem ein öffentlich bestellter vereidigter Sachverständiger ein Gutachten nach der **Immobilienwertverordnung** für das Gesamtobjekt erstellte und eine **Restnutzungsdauer von 19 Jahren** ermittelte.

- Vor Gericht machte die Frau noch geltend, dass ihr **aufgegebener lebenslanger Nießbrauch die Anschaffungskosten für ihren Miteigentumsanteil erhöht** habe und entsprechend höhere Anschaffungskosten zu berücksichtigen seien, die AfA beliefe sich somit auf 26.175 Euro. Die Kölner Richter folgten dieser Argumentation. Das Finanzamt ging aber in Revision.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies zurück. Dabei stellte er klar, **dass das Finanzgericht zutreffend von einer** (vom Sachverständigen festgestellten) **Restnutzungsdauer von 19 Jahren ausgegangen war**. Dabei könne die Lebensgefährtin sich auf § 7 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz stützen, der ihr insoweit ein Wahlrecht einräumt, die **wirtschaftliche Nutzungsdauer nach der Gutachtenmethode** zu bestimmen. Ihre hemdsärmelig selbst ermittelte kurze Nutzungsdauer von nur 6 Jahren erkannte man nicht an. Aber das Gutachten des Sachverständigen.

- **Entgegen dem BFM-Schreiben vom 22.2.2023** (Az.: IV C 3-S 2196/22/10006:005) **sei eine auf die Immobilienwertverordnung gestützte Methode anzuerkennen**. Die pauschale Begründung der Finanzverwaltung, **diese Methode führe nicht zu sachgerechten Ergebnissen, trage nicht**. Eine gutachterliche Bewertung berücksichtige gerade die individuellen Gegebenheiten des Objekts.

Die **“Werterhöhung“ durch den Wegfall des Nießbrauchs erkannte der Bundesfinanzhof allerdings nicht an**. Zu den Anschaffungskosten gehörten nur Aufwendungen, die **tatsächlich** anfallen, um das Objekt zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Er wäre also nur zu berücksichtigen, wenn die Erwerberin den Nießbrauch entgeltlich abgelöst hätte.

6. Streit um Aufzeichnungen fürs Arbeitszimmer

Das Arbeitszimmer als Spiegel von Produktivität deutscher Arbeitnehmer und Beamter? War es in den 70er und für manche auch noch in den 90er Jahren bei vielen Bestandteil bei der Hausplanung, kam es im Laufe der Jahre unter steuerlichen Druck. **Ab 1995 waren jedenfalls Aufwendungen nicht mehr unbegrenzt abziehbar**, es sei denn, das Arbeitszimmer stellte den **Mittelpunkt der gesamten wirtschaftlichen Betätigung** dar.

- **Die Begrenzung des Abzugs von Werbungskosten oder Betriebsausgaben auf 1250 Euro war im Laufe der Zeit als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden** und das Jahressteuergesetz 2020 hatte auch keine Bedenken, die so genannte **Homeoffice-Pauschale** einzuführen, bei der es 5 Euro pro Tag maximal aber 600 Euro im Jahr als abziehbare Kosten gab. Zwei Jahre später hat man die Sache erweitert auf 6 Euro und maximal 1260 Euro im Jahr. Unberührt blieb allerdings, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten Erwerbstätigkeit bildet, unverändert den vollen Abzug erlauben.

Ein Selbständiger, der durchaus Anspruch auf den vollen Abzug aller anfallenden Kosten für sein Arbeitszimmer hatte, musste sich nun vor dem Finanzgericht Hessen (Az.: 10 K 1672/19) **wegen „getrennter Aufzeichnungen“** mit seinem Finanzamt herumschlagen.

- **Der Mann hatte während des Jahres seine Belege für sein Arbeitszimmer gesammelt** und diese (erst) bei der Steuererklärung zusammengefasst. Nach Ansicht des Finanzamts und der Richter in Hessen genügte dies nicht den strengen Anforderungen des § 4 Absatz 7 Einkommenssteuergesetz, da die Belege nicht gesondert aufgezeichnet worden waren.

Solche Aufzeichnungen seien fortlaufend und vor allem zeitnah vorzunehmen. Eine reine Belegsammlung am Ende aufzuaddieren (und dies erst nach Abschluss der Veranlagungszeitraums!) reiche für diese Anforderung des Gesetzes nicht. Auch läge keine einheitliche Aufzeichnung vor, wenn **für die Abschreibung für Abnutzung eine separate Aufstellung der nachträglichen Herstellungskosten eingereicht würde.** Dies widerspreche den Zwecken des § 4 Absatz 7, der schließlich das Auffinden und die Prüfung der Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben dem prüfenden Finanzamt erleichtern soll, und deswegen nun mal zu bündeln sei.

Die Sache geht nun an den Bundesfinanzhof. Das Finanzgericht hatte zwar die Revision nicht zugelassen, der Bundesfinanzhof allerdings der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben. Wir dürfen gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof mit den bürokratischen Anforderungen auseinandersetzen wird. Bis dahin empfiehlt es sich, Kosten für ein Arbeitszimmer laufend und auf einem einzigen Konto zu verbuchen.

7. Verluste in die Gewerblichkeit zu ziehen...

... kann segensreich sein. Voraussetzung ist natürlich, dass das Finanzamt die dafür nötigen Manöver auch anerkennt.

So dachten 2010 wohl auch drei Brüder, die mit ihrer vermögensverwaltenden BGB-Gesellschaft Einkünfte aus Vermietung sowie aus Kapitalvermögen erzielten. Hohe Verluste im Bereich der Kapitalanlagen waren entstanden und sie hatten im März 2010 für teures Geld eine Photovoltaikanlage auf ihre vermietete Diskothek gesetzt (Einspeisevergütung damals noch über 16 Cent pro Kilowattstunde). Da kam die Sache mit dem „Gewerbebetrieb“ bei Solaranlagen gerade recht. Ab 2010 erklärten sie daher ihre Einkünfte mit der GdB in vollem Umfang als gewerblich.

Ihr Depotkonto wies zum Jahresabschluss 2010 einen dicken Spekulationsverlust (rund 100 000 Euro) auf. Das Finanzamt erkannte die Teilwertabschreibung aber nicht an.

Das Depot gehöre den jeweiligen Kontoinhabern und nicht der GdB.

Die Darstellung „als zum Gewerbebetrieb gehörend“ sei unzutreffend.

Überhaupt sei eine „Infektion mit Gewerblichkeit“ bei untergeordneten Einkünften aus Gewerbebetrieb nicht anzuerkennen. Die Photovoltaikanlage habe schließlich im Jahr der Verluste mit „Schrottaktien“ **noch keine Einkünfte** erzielt. Die Bagatellgrenze von 3% des Umsatzes, ausschlaggebend für die Gerichte, auf eine gewerbliche Infektion zu erkennen, sei in diesem Jahr noch nicht erreicht worden.

Genau um diesen Punkt stritten sich die Parteien nun im zweiten Rechtsgang (der Bundesfinanzhof hatte schon einmal zurückverwiesen), mit folgendem Richterspruch:

Zweck des Gewerblichkeitsparagrafen § 15 Absatz 3 Einkommensteuergesetz sei die Vereinfachung. Durch die Umqualifizierung zur Gewerblichkeit entstehe steuerliches Betriebsvermögen, mit dem Nachteil der Steuerverhaftung, was im Veräußerungsfall zu einer Aufdeckung der stillen Reserven führen könne. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung würden dadurch auch die Gewinne aus der Veräußerung der Immobilien (auch außerhalb der 10jährigen Spekulationsfrist) steuerpflichtig. Und die gesamte Gesellschaft würde gewerbesteuerpflichtig.

Nun habe die Rechtsprechung zwar ein 3%ige Bagatellgrenze im Verhältnis der Umsätze (zu denen aus vermögensverwaltender Tätigkeit) **eingeführt**. Erst über dieser Grenze würde eine Infektion des an sich vermögensverwaltenden Betriebes angenommen. Diese Regel wurde bisher allerdings **immer nur zugunsten** von Steuerpflichtigen, die **nicht gewerbesteuerpflichtig werden wollten**, angewendet. Hier aber wollten die Brüder **ausdrücklich gewerbliche Verluste** geltend machen.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

- **Zwar habe die GdbR 2010 noch keinerlei Einkünfte aus der Photovoltaikanlage erzielen können.**
Allerdings war der Photovoltaikbetrieb von Anbeginn darauf ausgelegt, erhebliche Einspeisevergütungen (rund 20 000 Euro p.a.) zu erwirtschaften. Dies, so die Richter, **gab der Gesellschaft von Anfang an ein gewerbliches Gepräge, das auch schon im Streitjahr 2010 „außenwirkungssam“** (Bau der Solaranlage, Anmeldung der Einpreisung beim Versorger) wurde.

Die Vermietungseinkünfte wie auch die Verluste aus Kapitalvermögen wurden zu diesem Zeitpunkt gewerblich.

Auch wenn das Depot in den Augen des Finanzamtes nicht vom Gesellschaftszweck gedeckt war, sah das Gericht in ihm einen „Nebenzweck“, nämlich das eingenommene Geld zu verwalten. Der Erwerb der „Schrottaktien“ erwies sich bei genauem Hinsehen auch als Ausreißer. Die meisten Geldanlagen liefen in ganz normalen Bahnen, was auf einen gewerblichen Verlust schließen ließe. Die Sache geht wieder zum Bundesfinanzhof, das neue Aktenzeichen lautet: IV R 5/24.

8. Lohnsteuerpauschalierung bei Teil-Betriebsfeier

Der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 5/22) hat entschieden, dass nach der ab 2015 geltenden Regelung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz) eine **Betriebsveranstaltung** auch dann vorliegen kann, **wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.**

- **Das Schema der steuerfreien Zuwendungen** in diesem Bereich erfolgt wie so oft im deutschen Steuerrecht einem **komplizierten Regel-Ausnahme-Prinzip**. Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, können aber steuerfrei werden, wenn sie weniger als 110 Euro je Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer kosten, allen Arbeitnehmern die Teilnahme offensteht und zudem die Feiern nicht zu häufig (2 mal im Jahr) stattfinden.

Nun kommt's: Darüber hinaus dürfen Arbeitgeber den Aufwand mit 25 % pauschal versteuern, so steht es in § 40 Abs.2 Nr.2 EStG. Streit gab es nun mit einem Lohnsteuerprüfer, der als Kriterium für eine Pauschalierung der Kosten mit 25 % auch eine „**richtige Betriebsveranstaltung**“ forderte, mit Zugang für alle Mitarbeiter. Die Firma hatte 2015 in eigenen Räumlichkeiten eine Weihnachtsfeier nur für Vorstandsmitglieder für insgesamt 8.034 Euro ausgerichtet und eine weitere für den oberen Führungskreis auch aus den Filialen veranstaltet, die insgesamt 168.439 Euro kostete. **Einen Lohnsteuerabzug hatte man nicht vorgenommen. Den holte ein Betriebsprüfer nach**, der sich aber nicht auf die Pauschalierung einlassen wollte, denn nicht alle Mitarbeiter seien zur Feier geladen gewesen, dies sei ein **Ausschlusskriterium**. Das Finanzgericht Köln folgte seiner Ansicht noch, der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 5/22) ließ aber letztendlich die Pauschalierung mit 25 % zu.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

- **Entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanz handele es sich bei den beiden Feiern um Betriebsveranstaltungen** im Sinne des Gesetzes. Dass die Veranstaltungen nicht allen Betriebsangehörigen offenstanden, stehe dem nicht entgegen.

Bis zu der gesetzlichen Neuregelung für 2015 habe auch der erkennende Senat Betriebsveranstaltungen steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie allen Betriebsangehörigen offenstand. Diese Voraussetzung findet sich auch immer noch in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG. **Dies stehe aber nur in Verbindung mit der Gewährung des Freibetrages in Höhe von 110 Euro.** Für die Pauschalierung gibt es vom Gesetz her nun aber keine Vorgabe mehr, wonach alle Mitarbeiter Zugang zur Feier haben müssten.

Eine Betriebsveranstaltung ab dem Veranlagungszeitraum 2015 sei mithin auch dann steuerlich anzuerkennen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs offenstehe. Für eine Auslegung der Vorschrift nach alten Ansichten in Rechtsprechung und Literatur ließen sich keine Anhaltspunkte mehr erkennen. Die Firma konnte ihren Pauschalierungswunsch durchsetzen.

9. Die Pensionszusage ist ein steuerliches Minenfeld...

... und wird es wohl ewig bleiben. Das bestätigt auch das jüngste Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: I R 29/21), bei dem es um die **verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund zweideutiger Formulierungen** ging. Die Begründer und alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer der betroffenen GmbH hatten sich 1985 (im Alter um die 33) jeweils inhaltsgleiche Pensionszusagen erteilt (plus Witwenrente für die Ehefrauen). Die Zusagen wurden 1992 neu gefasst unter Aufhebung der ersten Zusage. Weitere Veränderungen gab es 1994. Die Altersgrenze sollte beim vollendeten 65. Lebensjahr liegen.

Die Gesellschafter hatten sich allerdings die Möglichkeit eingeräumt, **bei Ausscheiden aus der Firma** früher oder später als mit dem 65. Lebensjahr **ihre Altersrente zu beziehen.** Der vorzeitige Bezug sollte (wie bei der Gesetzlichen) frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein. Im Jahr 2010 verschenkten sie ihre Anteile an ihre Nachfolger und **schiedten vor Erreichen des 60. Lebensjahres aus den Diensten der GmbH** aus. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhielten sie ihre (vermeintlich geregelte) vorzeitige Altersrente.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Es folgte eine Betriebsprüfung, in die auch ein **Fachprüfer für betriebliche Altersversorgung** eingebunden war. Gerügt wurde die fehlende Voraussetzung für die vorzeitige Altersrente, weil die beiden Gesellschafter ihre **Rente nicht unmittelbar „beim Ausscheiden“** bezogen hatten. Die gesetzliche Rente (die Pensionsverpflichtung bezog sich ausdrücklich darauf) sehe dann keine vorzeitige Bezugsmöglichkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres vor, sondern erst ab 65.

- **Die vor 65 gezahlten Renten seien daher durch das Gesellschaftsverhältnis begründete verdeckte Gewinnausschüttungen wie auch die zugehörigen Rückstellungen.** Die Außenprüferin war (noch strenger) der Ansicht, dass **sämtliche** Pensionsrückstellungen aufzulösen seien, denn Grund und Höhe der Zusagen seien nicht eindeutig bestimmt gewesen. Zudem hätten die Gesellschafter **1985 schon ein Jahr nach Gründung die Zusage erteilt** und damit die „Bewährungszeit“ für Pensionszusagen nicht eingehalten. **Das Finanzgericht bestätigte den Totalausfall der Pensionsrückstellung** mit sämtlichen steuerlichen Folgen für die GmbH.

Der alles oder nichts Rechtsprechung des Finanzgerichts erteilte der Bundesfinanzhof allerdings eine Absage. **Es könne auch zu Teilerkennungen bei Pensionszusagen kommen.** Im Wesentlichen gebe § 6a Absatz 1 Einkommensteuergesetz vor, dass eine Rückstellung gebildet werden kann, **„wenn und soweit“** die in § 6a Absatz 1 statuierten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Pensionszusage muss schriftlich erteilt und eindeutig formuliert sein, damit die in Aussicht gestellten Leistungen in Bezug auf Art, Form, Voraussetzung und Höhe konkretisiert sind, wobei nach ständiger Rechtsprechung **teilbare Leistungen jeweils für sich betrachtet** und bewertet werden müssen.

Insofern teilte der BFH die Pensionszusage in den fixen Teil, der zur Vollendung des 65. Lebensjahrs auszuzahlen sei (Formulierung eindeutig) und in den **variablen Teil der vorzeitigen Inanspruchnahme** (nicht eindeutig abgefasst). Darüber hinaus (das ist neu) zerlegte er den variablen Teil zusätzlich in anerkennbare und nicht anerkennbare Sektionen.

- **Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen**, das auch die Erteilung der Pensionszusage vor dem Einhalten einer Probezeit von mindestens 3 Jahren untersuchen muss. Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass daraus sämtliche Rückstellungen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen könnten. Auch, dass eine solch verunglückte Anwartschaft nach Ablauf der angemessenen Zeit nicht automatisch in eine fremdvergleichsgerechte Versorgungszusage hineinwachsen könne. In einem solchen Fall wäre die steuerliche Nichtanerkennung aller weiteren Rückstellungen fällig (so genannte totale vGA).

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Allerdings, so der BFH weiter, haben die beiden Geschäftsführer im Jahre 1992 (die Wartezeit war da erfüllt) die Pensionszusage vollkommen neu gefasst. Entsprechend wäre diese Vereinbarung im Zeitpunkt ihres Zustandekommens erneut einer Fremdvergleichsprüfung zu unterziehen und im Fall einer Anerkennung der Besteuerung zugrunde zu legen. Immerhin.

10. Ungeklärte Vermögenszuwächse beim Gesellschafter-Geschäftsführer...

... lassen nicht ohne weiteres auch auf Schwarzgeldeinnahmen seiner GmbH schließen. So das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 10 K 2082/21) in einem Fall, in dem der Geschäftsführer hohe und unerklärliche Barzahlungen auf das Konto der GmbH leistete, um seine Verbindlichkeiten ihr gegenüber zu tilgen. Ein Betriebsprüfer hatte zuvor einen Blick auch auf die privaten Konten des Mannes geworfen und festgestellt, **dass die erklärten Einnahmen für seinen Lebenswandel plus die Einzahlungen** (auch welche auf sein eigenes Konto) nicht reichen konnten.

Die Einzahlungen auf das GmbH Konto sah das Finanzamt dann auch als **verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH** nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG. Da allerdings **in den Büchern der GmbH keinerlei Anzeichen auf Schwarzeinnahmen** gefunden werden konnten, schmetterte das Gericht das Verlangen des Fiskus gegen die GmbH selbst ab. **Gesellschafter-Geschäftsführer und GmbH seien schließlich getrennt zu beurteilende selbständige Besteuerungsobjekte.** Zweifel an der ordnungsgemäßen Versteuerung von Einnahmen bei dem einen, ließe nicht auf eine unvollständige Versteuerung beim anderen (GmbH) schließen. Eine **Mitwirkungspflicht der GmbH** bei der Aufklärung des Einkünfte- und Vermögensbereichs sah das Gericht übrigens **nicht** für gegeben.

11. Nachweis eines Einspruchs per E-Mail

Einsprüche gegen Steuerbescheide können per Brief, Fax oder E-Mail eingelegt werden. Das Finanzgericht Sachsen (Az.: 3 K 744/22) musste nun entscheiden was gilt, wenn das Finanzamt behauptet gar keine E-Mail erhalten zu haben.

- **Ein Steuerberater hatte innerhalb der Monatsfrist Einspruch für einen Mandanten per E-Mail eingelegt.** Nach einigen Monaten erst fragte er nach, ob nicht bald eine Entscheidung in der Sache anstehe. Das Finanzamt teilte dem Steuerberater mit, es habe keinen Einspruch in der angefragten Sache erhalten.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Der Steuerberater reichte daraufhin den Einspruch nochmals ein, mit der Bitte um **Wiedereinsetzung** in den vorherigen Stand. Das Finanzamt aber lehnte dies ab und wies den Einspruch als verspätet zurück. Der Berater ging in die Klage.

- **Das Finanzgericht hielt den zweiten Einspruch auch für verfristet, gewährte aber Wiedereinsetzung**, nach dem fest stand, **dass der Berater die E-Mail abgesandt hatte und diese nicht als "unzustellbar" zurück kam**. Den Beweis bestärkte die Tatsache, dass sein Mandant die Kopie des fristgemäßen ersten Einspruchs zur angegebenen Absendezeit auch auf seinem Rechner erhalten hatte. Ein Verschulden lag seitens des Steuerberaters also nicht vor.

Gegen die Entscheidung hat das Finanzamt Revision eingelegt, das Aktenzeichen beim BFH lautet VI R 2/23. Der Fall zeigt, dass es bei Einsprüchen per E-Mail sinnvoll sein dürfte, immer eine Lesebestätigung des Finanzamts anzufordern. Sicherer, wenn's schnell gehen soll, dürfte immer noch der Versand per Fax sein. Das Faxprotokoll enthält schließlich auch die Kennung des Empfängers samt Faxnummer und den "ok-Vermerk" für die Übertragung.

12. Hinterbliebenenversorgung in der betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist zwischenzeitlich in Unternehmen weit verbreitet und bietet gegenüber anderen Formen der Altersversorgung durchaus Vorteile. Einige „Haken“ gibt es aber, die man kennen sollte. Dazu gehört das **Bezugsrecht im Todesfall**.

Durch den Gesetzgeber wurde das Bezugsrecht in der bAV deutlich eingeschränkt. Wobei weniger die arbeitsrechtlichen Regelungen als vielmehr das Steuerrecht für Einschränkungen sorgt. Den so genannten „engen Hinterbliebenenbegriff“ findet man aber nicht im Gesetz, sondern dieser wird durch BMF-Schreiben vom 25.07.2002, IV A 6 – S 2176 – 28 / 02; vom 05.08.2002, IV C 4 – S 2222 – 295 / 02, Rz. 147-148 und dem umfassenden Schreiben zur bAV (IV C 5 – S 2333/19/10008:71, dort Rz. 4-7) definiert. So ist in allen Durchführungs wegen der betrieblichen Altersvorsorge die Versicherungsleistung in nachfolgender Rangfolge zu zahlen:

- an die **Witwe / den Witwer**, die **Lebenspartnerin / den Lebenspartner** zum Zeitpunkt des Todes, die **kindergeldberechtigten Kinder** nach § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG), die **Pflegekinder, Stiefkinder oder Enkelkinder**, die den leiblichen Kindern steuerrechtlich gleichgestellt sind. Diese Kinder sind namentlich dem Versorgungsträger zu nennen. Die **Lebensgefährtin / den Lebensgefährten** des Kunden, die / der namentlich dem Versorgungsträger zu nennen ist.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Die Rangfolge kann beliebig geändert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, bestimmte Personen von der Hinterbliebenenversorgung auszuschließen. Wichtig ist lediglich, die Vereinbarung im Antrag entsprechend zu treffen. **Ein freies Bezugsrecht** (etwa eine Auszahlung an Geschwister), **wie in anderen privaten Versorgungsformen, haben nur alte Direktversicherungen nach § 40b EStG. Ansonsten ist eine abweichende Wahl eines Begünstigten in der bAV nicht möglich.** Ist keiner der oben genannten Hinterbliebenen vorhanden, zahlt der Versicherer lediglich ein Sterbegeld an die sonstigen Erben aus. Dieses Sterbegeld ist abhängig vom angesparten Kapital, **beträgt jedoch maximal 8 000 Euro** (bei Unterstützungskassen maximal 7 669 Euro). Darüber bleibt der Rest bei der Versichertengemeinschaft.

Betroffen von dieser Regelung sind Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen kommt es auf die Regelungen in der Versorgungszusage an. Hinterbliebenenleistungen aus einer bAV sind zudem Steuer- und Sozialversicherungspflichtig, sofern die geltenden Freibeträge und Freigrenzen überschritten werden. Es gilt also auch hier: **Sobald es eine staatliche Förderung gibt, muss besonders aufmerksam geprüft werden.** Denn es gibt dann auch immer „Fallen“ durch (zu) komplizierte Vorschriften, in die man tappen kann.

13. Geschäftsführer haftet nicht persönlich für Einhaltung des Mindestlohns

Wird dem Beschäftigten einer GmbH nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn gezahlt, kann der Geschäftsführer dafür nicht in Anspruch genommen werden. Entsprechend lautet ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 30.03.2023, Az.: 8 AZR 120/22.

- **Nach der Insolvenz einer GmbH klagte ein Arbeitnehmer**, der bei einer 40-Stunden Woche 1.780 Euro brutto im Monat verdiente, **gegen die beiden Geschäftsführer.** Seiner Meinung nach hatten die Geschäftsführer gegen das Mindestlohngesetz verstoßen und waren somit auch persönlich wegen der zu wenig gezahlten Vergütung haftbar.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte zwar den Verstoß der GmbH, die Klage gegen den Geschäftsführer wurde allerdings als **unbegründet** zurückgewiesen. Das Mindestlohngesetz ist kein Schutzgesetz zugunsten der Mitarbeiter im Verhältnis zur Geschäftsleitung. Diese könnte bei Verstößen gegen das Gesetz folglich nicht persönlich in Anspruch genommen werden.

14. Kein Versicherungsschutz, wenn Wasser vom Garagendach ins Haus läuft

Eine Versicherung gegen Elementarschäden war schon immer wichtig und sie gewinnt immer mehr an Bedeutung. Doch lückenlos macht sie den Versicherungsschutz nicht. Dies zeigt ein Urteil des Landgerichtes Düsseldorf vom 24.04.2023, Az.: 9a O 25/22.

- **Bei einem Unwetter mit Starkregen konnte Wasser**, das sich auf dem an das Gebäude angrenzenden Garagendach sammelte, **nicht mehr durch das überforderte Entwässerungsrohr abfließen**. Das Wasser floss über die Kante des Garagendaches und drang in das Haus ein. Es entstand ein Sachschaden von ca. 15.000 Euro. Diesen wollte die Klägerin von ihrer Gebäudeversicherung ersetzt haben. Doch das Düsseldorfer **Landgericht** bestätigte die Ablehnung des Versicherers.

Ein über die Elementarschadenversicherung gedeckter **Rückstau** liegt dem Urteil zu Folge nur vor, wenn Wasser aufgrund Ausuferung von Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig **aus den gebäudeeigenen Abwasserrohren** oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Im vorliegenden Fall war das Wasser **aber nicht in den gebäudeeigenen Rohren zurückgestaut** worden. Es war vom Garagendach übergelaufen, weil das dort vorhandene Wasserrohr die Wassermassen nicht mehr aufnehmen konnte.

- Auch eine versicherte **Überschwemmung** im Sinne der Bedingungen lag in dem Fall nicht vor. Bedingungsgemäß liegt eine Überschwemmung nur vor, wenn Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes überflutet werden. Auch dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Einen Fall der unangemessenen Benachteiligung sahen die Richter auch nicht. Dass ein Versicherer nicht für jeden Schaden einstehen müsse, führe nicht dazu, dass ein Versicherungsvertrag seinen Zweck nicht erfülle. Anderenfalls wären wesentlich höhere Prämien zu zahlen.

Wer seinen Versicherungsschutz möglichst umfangreich gestalten möchte, sollte nach „Allgefahren-Deckungen“ suchen. Hier gibt es von einigen wenigen Versicherern umfangreichen Schutz, der beispielsweise auch beim bestimmungswidrigen Eindringen von Witterungsniederschlägen zahlt. Einige Versicherer decken in gewissem Rahmen sogar Instandhaltungsmängel mit ab. Doch zum „Schnäppchenpreis“ gibt es diese hochwertigen und auch nicht völlig lückenlosen Verträge nicht.

15. Kommt die Vermögensteuer zurück?

Der Ruf, Wohlhabende in Deutschland stärker zur Kasse zu bitten, wird lauter

„Tax the rich“ – Besteuert die Reichen – dieser Schlachtruf wird lauter und lauter. Entsprechende Vorhaben, die Vermögenden stärker an den Kosten der aktuellen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu beteiligen, ploppen gerade vermehrt auf.

In der Schweiz haben die Jungsozialisten (Jusos) eine Volksabstimmung initiiert, um bundesweit eine Erbschaftssteuer von 50 Prozent auf Nachlässe und Schenkungen im Wert von über 50 Millionen Franken (rund 53 Millionen Euro) zu erheben. Dann sorgte auch Brasilien für Schlagzeilen, als es während seiner G20-Präsidentschaft eine jährliche Superreichen-Steuer von zwei Prozent vorschlug. Rund 250 Milliarden US-Dollar könnte das bringen, so eine Schätzung. Die Initiative scheiterte. Beschlossen wurde aber eine gemeinsame Erklärung mit dem Ziel, „sehr vermögende Privatpersonen effektiv zu besteuern“.

Auch in Deutschland wird vermehrt über die Verteilung von Vermögen diskutiert. Laut Global Wealth Report der Boston Consulting Group ist die Vermögensverteilung hierzulande „überdurchschnittlich ungleich“ – auch weil die besonders Reichen immer reicher werden. Während die Hälfte der Bevölkerung nur rund zwei Prozent des Gesamtvermögens halten, verfügen die Top-10-Prozent – 2021 gehörte man ab einem Vermögenswert von 725.900 Euro dazu – über mehr als die Hälfte.

Doch auch unter den Reichen gibt es große Unterschiede. Denn laut Daten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) besitzen 0,1 Prozent der Bevölkerung ganze 20 Prozent des Vermögens. Grund genug für SPD-Fraktionschef Rolf Mützenich, im kommenden Jahr die Wiedereinführung der Vermögensteuer zum Wahlkampfthema machen zu wollen.

1997 wurde die Vermögensteuer nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt. Karlsruhe bemängelte damals, dass Immobilien gegenüber anderen Vermögen begünstigt würden. Statt die Ausgestaltung der Steuer zu verändern, setzte die damalige Bundesregierung sie aus. Laut Netzwerk Steuergerechtigkeit sind den Bundesländern seitdem 380 Milliarden Euro an Steuereinnahmen entgangen.

Häufig wird gegen eine Vermögensteuer vorgebracht, dass sie zu aufwendig zu erheben sei. Dieses Argument wollen Befürworter der Abgabe nicht gelten lassen. Gerade weil die Ungleichheit ein extremes Ausmaß erreicht habe, könne eine Aktivierung aufgrund des Sozialstaatsprinzips aus dem Grundgesetz gerechtfertigt sein. Auch könne so das Prinzip der Leistungsfähigkeit – unterschiedlich Leistungsfähige werden unterschiedlich besteuert – besser durchgesetzt werden. Nur die Einkommensteuer bilde dies nicht angemessen ab.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Verfassungsrechtlich unproblematisch seien wohl die Besteuerung von Soll-Erträgen aus Vermögenswerten, Mieteinnahmen und Zinseinkünften.

„Deutschland wird durchaus eine hohe Vermögensungleichheit im internationalen Vergleich“, bescheinigt. Zum einen liege das am großzügig ausgebauten Sozialsystem. So gut wie jeder erwerbe über die Rente Vermögensansprüche. Diese würden aber nicht in die Vermögensrechnung einbezogen. Zudem besäßen die Menschen in anderen Ländern deutlich mehr Häuser, Wohnungen und Grundstücke. Dies zeigen Untersuchungen des Institut der deutschen Wirtschaft (DIW)

In Deutschland sei die Vermögensverteilung hingegen stark durch den Mittelstand geprägt. Dazu gehören auch Familienunternehmen mit einem Millionen-Vermögen, die meist keine klischeehaften Reichen mit Jetset-Leben sind, sondern Menschen, die Unternehmen führen und Arbeitsplätze bieten. Die Trennung von produktivem und unproduktivem Vermögen wäre schwierig.

Fraglich ist, ob Betriebsvermögen von der Vermögensteuer ausgenommen werden könne. Wahrscheinlich ist jedoch, dass jegliche Vermögensbesteuerung ökonomische Konsequenzen hat, weil Unternehmen dann an Investitionen sparen müssen.

Vielleicht wäre die von Brasilien vorgeschlagene Steuer für Superreiche eine Möglichkeit, für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, ohne dabei die wirtschaftliche Entwicklung großartig zu behindern. Je nach Ausgestaltung rechnet das DIW allein für Deutschland mit fünf bis 17 Milliarden Euro pro Jahr an zusätzlichen Steuereinnahmen. Zudem würden Superreiche mit einer durchschnittlichen Steuer von rund 30 Prozent belastet – so wie die Breite der Gesellschaft eben auch.

Alternativ könnte auch versucht werden, die Vermögensungleichheit „von der anderen Seite her“ abzubauen. Der Staat könnte das leisten, indem er mehr Menschen Anreize bietet, Vermögen aufzubauen. Zum Beispiel höhere Freibeträge für die private Altersvorsorge. Sinnvoll wäre es aber auch, den Erwerb von Eigentum zu erleichtern. Wenn es aber nur um Umverteilung geht, wäre es wohl einfacher, die Einkommensteuer zu reformieren, anstatt sich an die Vermögensteuer zu machen.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

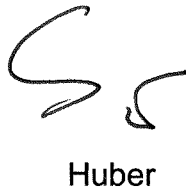
Die Ausführungen in diesem Mandantenrundsreiben können die zu Grunde liegenden Sachverhalte oft nur sehr verkürzt wiedergeben. Für weitergehende Auskünfte, insbesondere soweit Ihnen die gegebenen Informationen als Grundlage für Entscheidungen dienen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

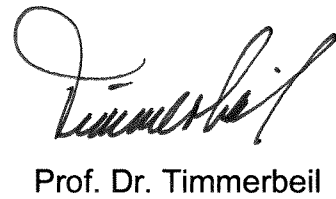
JU-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Baden-Baden



Blust



Huber



Prof. Dr. Timmerbeil